

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Jahrgang 2023	Ausgegeben am 27.04.2023
3. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems, mit der die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern 2023/2024 im Verwaltungsbezirk Krems verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat am 27.04.2023 aufgrund des § 92 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 Z. 3lit. c und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 verordnet:

**Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen,
Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2023/2024
im Verwaltungsbezirk Krems**

V E R O R D N U N G

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erlaubt für die Jagdjahre **2023/2024** im Verwaltungsbezirk Krems die **Verwendung von Krähenfängen** zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher.

§ 2

Krähenfänge dürfen nur innerhalb der nachstehenden Zeiträume verwendet werden:

für Raben- und Nebelkrähen (Askrähen) von 1. Juli 2023 bis 31. März 2024,
für Elstern und für Eichelhäher von 1. August 2023 bis 15. März 2024

§ 3

Krähenfänge für den Lebendfang von Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.

§ 4

Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen.

§ 5

Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Unbeabsichtigte gefangene Vögel sind unverzüglich freizulassen.

§ 6

Das Erlegen der gefangenen Vögel ist in die Abschlusliste einzutragen. Zur Kontrolle ist der Bezirkshauptmannschaft Krems über deren Verlangen Auskunft zu erteilen, die Abschlusliste vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000.-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 15.04.2022 tritt mit Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. S t ö g e r



Angeschrieben am: 3.5.2023

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Jahrgang 2023	Ausgegeben am 27.04.2023
2. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems, mit der die Ausnahmen von Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher 2023/2024 im Verwaltungsbezirk Krems verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat am 27.04.2023 aufgrund des § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. c und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, verordnet:

Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2022/2023 im Verwaltungsbezirk Krems

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Krems lässt für die Jagdjahre **2023/2024** nachstehende Ausnahmen von den **Schonvorschriften für Federwild** im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Krems zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Elstern	von 1. August 2023 bis 15. März 2024
die Eichelhäher	von 1. August 2023 bis 15. März 2024
die Raben- und Nebelkrähen (Ask Krähen)	von 1. Juli 2023 bis 31. März 2024
sowie	
Aaskrähen aus Junggesellentrupps	von 1. Jänner bis 31. Dezember 2023
	und
	von 1. Jänner bis 31. Dezember 2024

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagd ausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 15.04.2022 tritt mit Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. St ö g e r



Angeschlagen am: 3.5.2023